

## Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Rhein-Sieg-Kreis bekräftigt seine bestehende Betrauungsentscheidung vom 12.03.2009 gegenüber der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH mit Wirkung bis zum 31.12.2016.
2. Er beschließt, diese Betrauung im Rahmen des als **Anhang 1** beigefügten „*öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsleistungen im Rhein-Sieg-Kreis*“ spätestens mit Wirksamkeit gegenüber der RSVG am 01.01.2017, falls jedoch zur rechtlichen Absicherung der RSVG erforderlich, bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Verwaltungsbescheid gegenüber der RSVG zu ertüchtigen.
3. Zur rechtlichen Absicherung der RSVG sollen ferner alle von der bestehenden Betrauung bzw. dem neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehrsgenehmigungen spätestens 18 Monate vor deren personenbeförderungsrechtlich genehmigten Laufzeitende als Direktvergaben zugunsten der RSVG im Wege einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.
4. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, sowohl die Vorabbekanntmachungen, als auch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag ordnungsgemäß und rechtzeitig umzusetzen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag darf nicht vor der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft seitens der Finanzbehörden gegenüber der RSVG umgesetzt werden. Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige aufgrund der Abstimmung mit den Finanzbehörden erforderliche Änderungen in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umzusetzen.
5. Die Kreisverwaltung trägt dafür Sorge, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag rechtzeitig mit dessen Wirksamkeit und danach fortlaufend entsprechend seiner inhaltlichen Bestimmungen aktualisiert wird. Redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen und Veränderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich seiner Anlagen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen, sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts dürfen von der Verwaltung vorgenommen werden, ohne dass dafür ein neuer Beschluss des Kreistags erforderlich ist.